

Zu § 3. Der Pfändung sollen diejenigen körperlichen Sachen der Gemeinde nicht unterworfen sein, welche für die Erfüllung der öffentlichrechtlichen Aufgaben der Gemeinden, für den Kirchendienst oder für den Schuldienst unentbehrlich sind. Unter dieser Voraussetzung soll auch die Zwangsvollstreckung in Grundstücke, Erbbaurechte und dergleichen nicht durch Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung, sondern lediglich durch Eintragung einer Sicherungshypothek erfolgen. Durch letztere werden diese Gegenstände ihrer Zweckbestimmung nicht entzogen, dagegen dem Gläubiger nach dem Wegfalle derselben die Möglichkeit geboten, zu seiner Befriedigung zu gelangen. Wegen der öffentlichrechtlichen Natur des Streitgegenstandes soll die auf Antrag des Gläubigers oder Schuldners eintretende Entscheidung über die Unentbehrlichkeit nicht Sache des Gerichts sein, sondern dem Ministerium zustehen, dem die Gemeinde untersteht, bei Sachen und Berechtigungen der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden dem evangelisch-lutherischen Landeskonfistorium.

Die Deputation hatte diese Vorschriften als zweckdienlich anzuerkennen. Nur darüber, ob es sich empfehle, lediglich die öffentlichrechtlichen Aufgaben der Gemeinden als maßgebend anzusehen, wurden beachtliche Zweifel laut. Man konnte sich nicht verhehlen, daß zu den der Gemeinde gehörigen Sachen auch eine größere Anzahl solcher Gegenstände gehöre, welche zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde zwar ebenfalls unentbehrlich sind, deren Zweckbestimmung aber nicht ohne weiteres in der Erfüllung der öffentlichrechtlichen Aufgaben der Gemeinde liegt, wie ja auch die Thatsache beweise, daß die etwa hierher gehörigen Gegenstände, an die man unter anderen dachte, z. B. Schlachthöfe, Gasanstalten, Elektrizitätswerke, Badeanstalten, Straßenbahnen, Düngerabfuhrinstitute etc., häufig im Besitze von Privaten oder Korporationen stehen. Man hatte zu bedenken, daß durch die Zwangsvollstreckung in diese Gegenstände, dafern dieselben der Gemeinde gehören, ein ebenfalls unentbehrlicher Zweig ihrer Aufgaben lahm gelegt werden könne. Dazu traten erhebliche Zweifel bezüglich solcher Gegenstände, die unter dem fortschreitenden Einflusse der neueren sozialen Anschauungen mehr und mehr in den Kreis der Gemeindeverwaltungen gezogen werden.

Um die durch den Entwurf mit Recht beabsichtigte thunlichste Sicherstellung der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden thatsächlich auch zu erreichen, war die Deputation zur Ausschließung jener Zweifel nicht abgeneigt, das Wort „öffentlichrechtlichen“ ganz zu streichen; sie erbat sich aber zunächst über die Stellung der Regierung zu dieser Frage Auskunft. Von letzterer wurde folgendes erklärt:

Die königliche Staatsregierung ist mit der Streichung des Wortes „öffentlichrechtlichen“ im § 3 Absatz 1, 2, § 4 Satz 3 des Entwurfs einverstanden. Sie sieht als selbstverständlich an, daß schon die Wahl der Worte: „Aufgaben der Gemeinde“ und die auf Kirchen- und Schulgemeinden berechnete Hervorhebung des Kirchen- und Schuldienstes zum Ausdruck bringt, daß es sich hier um die durch Gesetze oder Verordnungen begründeten Zweckbestimmungen der Gemeinde in den öffentlichen Angelegenheiten jeder Art handelt, in denen sich das Gemeindeleben zu bethätigen hat, im Gegensatz zu Leistungen, welche die Gemeinde beispielsweise etwa auf Grund Vertrags oder sonstigen Privatrechtstitels zur Erfüllung auf sich genommen hat.

Was im einzelnen zu den Aufgaben der Gemeinde in jenem Sinne zu rechnen sei, werden die zur Entscheidung berufenen Stellen sachgemäß ermitteln.

Die Deputation konnte sich mit dieser Auslegung des Begriffs „Aufgaben der Gemeinde“ nicht allenthalben befremden, hielt den Begriff dadurch noch mehr eingeschränkt, als wie sie bei unveränderter Annahme des Entwurfs von der künftigen Rechtsprechung zu erwarten glaubt. Andererseits führten auch alle Bemühungen, eine befriedigende Begriffs-